

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Dippoldiswalde für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 74 und 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (Sächs.GVBl.S.55) hat der Stadtrat der Stadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|--|----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben
von je | 14.744.700 EUR |
| davon im Verwaltungshaushalt | 11.547.900 EUR |
| im Vermögenshaushalt | 3.196.800 EUR |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 EUR |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von | 0 EUR |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.309.580 EUR

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge; | 370 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge. | 375 v. H. |

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 4

Die Haushaltsvermerke über Deckungsfähigkeiten, Zweckbindung von Einnahmen und Haushaltssperren sind Bestandteil der Haushaltssatzung. Ausgaben, die in Verbindung mit der Zuweisung von Fördermitteln stehen, werden bis zum Eingang der entsprechenden Mittel gesperrt. Der Bürgermeister ist zur Aufhebung der Haushaltssperren ermächtigt.

Ausgefertigt am 16.01.2007

Kerndt
Bürgermeister

Siegel

Entsprechend § 76 Abs. 3 SächsGemO liegt der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2006 in der Zeit vom

22.01.2007 bis einschließlich 29.01.2007

zu den üblichen Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Freitag	9.00 -12.00 Uhr
Dienstag	9.00 -12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 -12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann im Rathaus Dippoldiswalde, Kämmerei, Zimmer 201a/b aus.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung nicht innerhalb eines Monats beanstandet. Damit kann die Satzung ausgefertigt, bekannt gemacht und ausgelegt werden.

Kerndt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung in der Sächsischen Zeitung am 19.01.2007